

Satzung des Musikvereins Haueneberstein e.V.

Präambel

Der Musikverein Haueneberstein besteht seit dem Jahre 1922 und gibt sich durch seine Mitgliederversammlung im Jahre 1986 eine Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Im Jahre 2013 hat die Mitgliederversammlung die vorliegende Satzungsneufassung verabschiedet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Musikverein Haueneberstein e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Baden-Baden eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Baden-Baden, Stadtteil Haueneberstein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbunden heimatlichen Brauchtums, auch in seiner neuzeitlichen Weiterentwicklung.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1. Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.

- 2.2. Durchführung regelmäßiger weltlicher und kirchlicher Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
 - 2.3. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
 - 2.4. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde.
 - 2.5. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Mittelbaden und des Deutschen Blasmusikverbandes.
 - 2.6. Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisationen.
 - 2.7. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen
 - der Stadt Baden-Baden zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, oder alternativ

- einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zufallen. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - 1.1. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - 1.2. passive Mitglieder
 - 1.3. Ehrenmitglieder
 - 1.4. fördernde Mitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die ein Musikinstrument spielen.
3. Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und vom geschäftsführenden Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Natürliche Personen, die

das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - 1.1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - 1.2. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1. nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
 - 1.2. auf Unterstützung bei der Organisation der musikalischen Ausbildung.
 - 1.3. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - 2.1. die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 - 2.2. den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich im Voraus zu zahlen (durch Bankeinzugsermächtigung) und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Über eventuelle Beitragsbefreiungen entscheidet die Hauptversammlung.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8**Organe**

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Hauptversammlung
 - 1.2. der Vorstand.

§ 9**Hauptversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich möglichst im ersten Quartal, unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den Stadtteil Haueneberstein einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens in den ersten zwei Wochen des neuen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Bei später gestellten Anträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand, ob sie in der vorgesehenen oder erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
3. Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 16. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - 4.1. Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern,
 - 4.2. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder sowie der Kassenprüfer,
 - 4.3. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung,
 - 4.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 4.5. Entlastung des Vorstandes,
 - 4.6. abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchfällen,
 - 4.7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - 4.8. Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins,
 - 4.9. Erlass und Änderung der Ehrenordnung,

4.10. Änderung der Satzung,

4.11. Auflösung des Vereins.

5. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder, alle passiven Mitglieder, die fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen üben ihr Stimmrecht durch eine dem geschäftsführenden Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnen alle Versammlungsleiter die Niederschrift.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem geschäftsführenden Vorstand:

1.1.1. dem Vorsitzenden,

1.1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,

1.1.3. dem Schriftführer,

1.1.4. dem Kassierer,

1.1.5. dem Musikervorstand

1.2. bis zu 18 Verwaltungsräten; davon sollten 50 % aktive Mitglieder sein

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand zuständig und verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Krediten.
5. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder wenn er von diesem mit der Vertretung beauftragt wird.
7. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 11

Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu den satzungsmäßigen Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dabei soll die Hälfte des Vorstandes jeweils in einem Jahr und die andere Hälfte im nächsten Jahr gewählt werden.

2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zwischen den Ämtern des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist Personalunion nicht möglich, die im Übrigen nur für zwei Vorstandsämter zulässig ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Bei Abstimmungen gelten Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig abstimmen, als nicht anwesend.
8. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12

Ehrungen

1. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

2. Über die einzelne Ehrung beschließt der geschäftsführende Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 13

Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesend stimmbe-rechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 14

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht nach § 14 Absatz 1 beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstage stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
3. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach § 14 Absatz 3 zu enthalten.
5. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen am 15.03.2013 in Baden-Baden